

Gesamtbericht der Stadt Heilbronn
2020

gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
über öffentliche Personenverkehrsdienste
auf Schiene und Straße



Stadt Heilbronn
Marktplatz 7
74072 Heilbronn

Der Stadtkreis Heilbronn ist Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr als freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge gemäß § 5 und § 6 Abs. 1 Satz 1 ÖPNV-Gesetz Baden-Württemberg. Er ist damit zugleich „zuständige Behörde“ im Sinne des Artikels 2 lit. b) bzw. „zuständige örtliche Behörde“ im Sinne des Artikels 2 lit. c) der Verordnung (EG) 1370/2007. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 hat jede zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen. Dieser Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020.

1. Öffentliche Dienstleistungsaufträge und ausgewählte Betreiber

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 23.09.2013 mit Wirkung zum 01.01.2014 die Beauftragung der Stadtwerke Heilbronn GmbH (SWHN) zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Stadtverkehr im Wege eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Verordnung (EG) 1370/2007 beschlossen.

Die SWHN führt den öffentlichen Personennahverkehr auf der Grundlage der bestehenden Vorgaben des Nahverkehrsplanes 2013 für den Stadtkreis- und Landkreis Heilbronn und den Regelungen des Nahverkehrsverbundes Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH (HNV) durch.

Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Angebotes hat die SWHN folgende Einzelpflichten:

- Durchführung des Fahrbetriebes im Linienverkehr mit Bussen und Stadtbahnen (Erbringung der Beförderungsleistungen);
- Vorhaltung der ortsfesten Infrastruktur für den Stadtbus- und Stadtbahnbetrieb;
- Netzmanagement (Planung, Marketing, Finanzmanagement, Vertrieb und Kontrolle);
- Anwendung des Verbundtarifes der Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH (HNV) einschließlich der Übergangstarife und ergänzender Vereinbarungen sowie anderer Verbundvorgaben.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

2.1 Bedienungsqualität

a) Stadtbusverkehr

Maßgebend für die Bedienungsqualität sind die Anforderungen des Nahverkehrsplans 2013. Der Stadtverkehr Heilbronn verbindet die Stadtteile Heilbronn sowie die Landkreisgemeinde Flein mit der Kernstadt. Alle Buslinien verkehren als Durchmesserlinien. In der Hauptver-

kehrszeit wird in der Regel ein 15-Minuten-Takt, in der Nebenverkehrszeit ein 15- bzw. 30-Minuten-Takt und in der Schwachverkehrszeit ein 30- bzw. 60-Minuten-Takt angeboten.

Das Stadtbusnetz setzt sich aus den folgenden Linien zusammen:

Linie 1	Rampachertal/Waldheide – Westfriedhof
Linie 2	Sontheim Hochschule – Altsontheim – Böckingen – Schanz – Klinikum am Fahrplanwechsel 13.12.2020
Linie 5	Sontheim Hochschule – Industrieplatz
Linie 8	Biberach – Stadtgärtnerei/Böllinger Höfe
Linie 10	Frankenbach Maihalde/Schanz Süd – Herbert-Hoover-Siedlung
Linie 11	Schickhardtstraße – Badener Hof
Linie 12	Neckargartach Im Falter – Neckargartach Im Falter
Linie 13	Allee Post – Westfriedhof
Linie 31	Horkheim – Kirchhausen
Linie 32	Horkheim – Frankenbach Maihalde
Linie 33	Horkheim – Böllinger Höfe
Linie 41	Sontheim Ost – Schanz Süd
Linie 42	Sontheim Ost/Klinikum Heilbronn – Schanz Süd
Linie 51	Hauptbahnhof - Industrieplatz
Linie 61	Flein Gänsäcker – Kirchhausen
Linie 62	Flein Gänsäcker – Böllinger Höfe
Linie 63	Flein Gänsäcker – Neckargartach Schlegelgrund
Linie 64	Flein Talheimer Straße – Hauptbahnhof
Linie 670	Kirchhausen – Biberach – Böllinger Höfe – Frankenbach – Klinikum Gemeinschaftsline mit Landkreis Heilbronn
Linie B	Wartberg – Harmonie

Die Liniennlänge betrug 2020 im gesamten Stadtbusnetz rund 289 Kilometer. Die Gesamtleistung belief sich auf rund 3,4 Mio. Nutzwagenkilometer. 2020 wurden in den Stadtbussen 8,7 Mio. Personen befördert. Der Rückgang bei den beförderten Personen gegenüber 2019 (17,4 Mio.) ist in der Corona-Pandemie begründet.

b) Stadtbahnverkehr

Stadtbahn Ost-West: Für die Stadtbahnlinie Eppingen – Heilbronn – Öhringen gilt im Grundtakt ein 30-Minuten-Takt. In den Hauptverkehrszeiten wird der 30-Minuten-Takt zwischen Schwaigern-West und Öhringen auf einen 20-Minuten-Takt verdichtet. Zwischen Schwaigern und Weinsberg kommt je Stunde noch ein Eilzug dazu, so dass auf diesem Streckenabschnitt

4 Fahrten je Stunde verkehren. In Zeiten schwächerer Nachfrage wird das Angebot auf einen Stunden-Takt zwischen Eppingen und Öhringen reduziert.

Stadtbahn Nord: Für die Stadtbahnlinie Heilbronn – Mosbach / Sinsheim verkehren bis Bad-Friedrichshall 3 Fahrten je Stunde und Richtung. Der Ast bis Neckarelz / Mosbach wird stündlich bedient, der Ast bis Bad Rappenau alle 30 Minuten. Diese Züge werden in der Regel einmal in der Stunde bis Sinsheim verlängert.

Besteller der Verkehre auf den Eisenbahnstreckenabschnitten Eppingen – Heilbronn Bahnhofsvorplatz, Heilbronn Pfühlpark – Öhringen sowie Heilbronn Kaufland - Mosbach / Sinsheim ist das Land Baden-Württemberg. Um durchgehende Verbindungen zu gewährleisten, ergibt sich der Verkehr auf dem dazwischenliegenden Straßenbahnstreckenabschnitt innerhalb Heilbronn. Ein davon losgelöster Verkehr wird nicht betrieben.

In Heilbronn verkehren die Stadtbahnlinien S 4 (Karlsruhe -) Schwaigern – Heilbronn (- Weinsberg – Öhringen) und S 41 / 42 zwischen Heilbronn Bahnhofsvorplatz und Mosbach / Sinsheim.

2020 belief sich die Linienlänge der S4 und S 41 / 42 im Stadtgebiet Heilbronn auf rund 7 Kilometer. Es wurden rund 325 Tsd. Nutzzugkilometer erbracht. 2020 wurden in Stadtbahnen 4,7 Mio. Personen befördert. Der Rückgang gegenüber 2019 (9,4 Mio.) ist in der Corona-Pandemie begründet.

2.2 Beförderungsqualität Stadtbus- und Stadtbahnverkehr

Der für das Berichtsjahr 2020 gültige Nahverkehrsplan definiert die Qualitätsmerkmale hinsichtlich Erschließung, Verbindung und Bedienung. Die Qualitätsstandards werden erfüllt, unmittelbare Maßnahmen zur Sicherstellung der Mindeststandards gemäß ÖPNV-Anforderungsprofil sind nicht erforderlich.

3. Ausgleichsleistungen

3.1 Ausgleichsleistungen an die SWHN

Die Stadt Heilbronn leistet direkt oder indirekt folgende Ausgleichszahlungen an die SWHN für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen:

a) Stadtbusverkehr

Für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Stadtbusverkehr erhält die SWHN 2020 Ausgleichsleistungen in Höhe von 4,51 Mio. Euro.

b) Stadtbahnverkehr

Für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Stadtbahnverkehr erhält die SWHN 2020 Ausgleichsleistungen in Höhe von 7,08 Mio. Euro.

3.2 Ausgleichsleistungen für den HNV-Verbundtarif als Höchstarif

Die Stadt Heilbronn ist gemeinsam mit dem Landkreis Heilbronn, dem Hohenlohekreis, dem Landkreis Schwäbisch Hall sowie dem Rhein-Neckar-Kreis und dem Neckar-Odenwald-Kreis Gesellschafter des HNV (Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH). Der HNV über-

nimmt als Verbundgesellschaft u. a. die Festlegung des Verbundtarifs, der von den rund zwanzig Verkehrsunternehmen angewendet wird, die im Gebiet des HNV Leistungen im ÖPNV erbringen. Der Verbundtarif wird auch von der SWHN angewandt.

Der Verbundtarif des HNV entspricht der Festsetzung von Höchsttarifen im Sinne einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung 1370/2007.

Die Stadt Heilbronn leistete 2020 Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in Hinblick auf den HNV-Tarif als Höchsttarif an die Verkehrsunternehmen im HNV in Höhe von 1,7 Mio. Euro. Diese Ausgleichsleistungen sind aufgrund des verbundinternen Verrechnungsmodus nicht unternehmensscharf den einzelnen Verkehrsunternehmen im HNV zurechenbar. Auch eine Aufteilung nach Busverkehr und schienengebundener Verkehr ist hier nicht möglich.

Die Finanzierung dieser Ausgleichsleistungen erfolgt durch

- Zuschüsse des Landes an die Stadt,
- Zuschüsse des Landes an die Verkehrsunternehmen im HNV, die teilweise gemäß den vertraglichen Regelungen an die Stadt Heilbronn weitergeleitet werden, sowie
- durch eigene Haushaltsmittel der Stadt.

4. Ausschließliche Rechte

Die Stadt Heilbronn als zuständige Behörde gewährt der SWHN seit dem 01.01.2014 das ausschließliche Recht, in ihrem Liniennetz Personenbeförderung im Linienverkehr durchzuführen. Die Gewährung ausschließlicher Rechte wurde durch die Neufassung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zum 01.01.2013 eingeführt (§ 8a Abs. 8 PBefG).

Heilbronn, 28.02.2022

gez. Martin Diepgen
Erster Bürgermeister